

Hygiene- und Schutzkonzept für Kulturveranstaltungen im Kleinen Theater Haar (KTH)

I. Grundlage

Die Grundlage dieses „Hygiene und Schutzkonzept für Kulturveranstaltungen“ ist die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 14. September 2021, Az. K.6-M4635/181 und G53_S-G8390-2021/1543-77.

II. Allgemeines

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept gilt im KTH für kulturelle Veranstaltungen im Gebäude und in geschlossenen Räumen und für kulturelle Veranstaltungen unter freiem Himmel

- a. Im Kleinen Theater Haar gilt grundsätzlich die **2G-Regelung** (geimpft oder genesen). Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Zugangskontrolle und ist mit einer Identitätsfeststellung verbunden.
- b. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die arbeitsrechtlichen Vorgaben.
- c. Die Kontaktdatenerhebung entfällt.
- d. Auf Verkehrs- und Begegnungsflächen besteht weiterhin Maskenpflicht (mindestens medizinischer Mund-Nasen-Schutz).
- e. Die Maskenpflicht am Platz und das Gebot des Mindestabstandes ist aufgehoben, die Personenoberbegrenzung entfällt.
- f. Laufwege und Abstandstandflächen im Theater und den Außenbereichen sind eindeutig markiert.
- g. Gäste sind über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert. Dieses erfolgt über die Homepage des Theaters. Auf Wunsch wird den Gästen dieses Konzept postalisch oder per Mail persönlich zugesandt. Daneben wird durch Plakate und Handzettel im Bereich des Theaters auf sämtliche Maßnahmen hingewiesen.
- h. Soweit gastronomische Angebote bei kulturellen Veranstaltungen erfolgen, sind die einschlägigen Vorgaben der Gastronomie maßgeblich.
- i. Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.
- j. Wenn Personen diese Vorschriften nicht einhalten, wird das KTH von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

III. Regelungen für Mitarbeitende

- a. Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt ohne Impf- oder Genesenennachweis müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Die Testnachweise sind zwei Wochen aufzubewahren!
- b. Die Arbeitsaufnahme ist nur für Mitarbeitende erlaubt, die eine angemessene Einweisung in das Hygienekonzept und die Arbeitssicherheitsanweisungen erhalten haben. Dies ist schriftliche zu dokumentieren.

Hygiene- und Schutzkonzept für Kulturveranstaltungen im Kleinen Theater Haar (KTH)

- c. Allen Mitarbeitenden werden zwei Mal wöchentlich Selbsttests angeboten. Dabei ist die Kenntnisnahme des Schulungsvideos zu dokumentieren.
- d. Für Mitarbeitende gelten die Arbeitsschutz- und Hygieneanordnungen.
- e. Mitarbeitende tragen durchgehend eine medizinische Mund-Nasen-Maske.
- f. Der Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Gästen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- g. Die Mitarbeitenden, die direkte Kontakte zu Gästen haben (z. B. Abendkasse), werden zusätzlich durch Plexiglasscheiben geschützt.
- h. Technisch-Mitarbeitende tragen im direkten Kontakt mit Künstler*innen eine FFP2-Maske. Bei Tätigkeiten an ihrem Arbeitsplatz (Licht/Ton/Regie) können diese Masken abgenommen werden, sofern der Mindestabstand zu Kolleg*innen eingehalten werden kann.
- i. Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in jeweils aktueller Fassung.
- j. Mitarbeitende werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z.B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.
- k. Sofern gastronomische Angebote im Rahmen des Veranstaltungsbetriebes angeboten werden, wird auf die einschlägigen Regelungen des BayIfSMV sowie die diesbezüglichen Rahmenkonzepte verwiesen.

IV. Regelungen für Künstler*innen

- a. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewahrt werden kann, eine medizinische Mund-Nasen-Maske zu tragen. Hiervon sind ausgenommen:
 - i. Mitwirkende, die den Voraussetzungen des 2G-Konzeptes entsprechen (genesen, geimpft).
 - ii. Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt.
 - iii. Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt).
- b. Musiker*innen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- c. Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten.
- d. Für Sprechkünstler*innen ist ein Abstand zur ersten Publikumsreihe von mindestens 4 Meter einzuplanen.

V. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Gäste

- a. Zu den verbindlichen Vorgaben zählen:
 - i. bei Vorliegen von Symptomen einer Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, oder bei Fieber ist eine Teilnahme an einer Veranstaltung nicht möglich.
 - ii. Tische und Sitzplätze dürfen nicht verrückt werden.

Hygiene- und Schutzkonzept für Kulturveranstaltungen im Kleinen Theater Haar (KTH)

Der Zutritt in das KTH ist nur mit folgenden gültigen Nachweisen **in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)** erlaubt:

- ein **gültiger Impfnachweis** (via App oder Impfpass)
- ein **Genesenennachweis**
- Als **geimpft gelten Personen**, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Als **genesen gelten Personen**, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- **Sowohl genesene als auch geimpfte Personen** dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Für die Umsetzung des Hygiene- und Sicherheitskonzept ist die jeweilige Abendspielleitung verantwortlich.

VI. Vorbereitende Maßnahmen vor jeder Veranstaltung

Alle Regelungen gelten für die den Gästen zugänglichen Bereiche, sowie in den Künstlergarderoben!

- a. Alle Griffe und Flächen (Handläufe, Türklinken, Oberflächen) sind durch die Mitarbeitenden vor jeder Inbetriebnahme zu desinfizieren.
- b. Es ist sicherzustellen, dass ausreichende Mengen an Flüssigseife, Einmalhandtüchern, Desinfektionsmitteln bevorratet sind.
- c. Die Gästeinformationen sind im Haus und Garten so zu platzieren, dass sie von allen Gästen vor dem Betreten zur Kenntnis genommen werden können.
- d. Die Gästeinformation erfolgt schriftlich und mit Hilfe von Piktogrammen.

VII. Hygieneanordnungen

- a. Im Eingangsbereich und auf den Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 1,5 m der Gäste zueinander und zwischen Gästen und Mitarbeitenden nach Möglichkeit einzuhalten.
- b. Handläufe und Türklinken sind stündlich vom Personal mit geeigneten Desinfektionsmitteln zu reinigen. Die Desinfektion ist auf einem Formular zu dokumentieren.
- c. Sanitäre Anlagen sind regelmäßig zu inspizieren. Es ist ebenfalls zu kontrollieren, ob genügend Papierhandtücher, Flüssigseife und Mittel zur Handdesinfektion auf

Hygiene- und Schutzkonzept für Kulturveranstaltungen im Kleinen Theater Haar (KTH)

den WC´s vorhanden sind.

VIII. Wegekonzept

- a. Das Wegekonzept ist so zu gestalten, dass sich Gäste möglichst nicht, oder nur mit weitem Abstand begegnen können.
- b. Alle Türen sind möglichst in den Laufwegen offenzuhalten, damit Türklinken etc. nicht berührt werden müssen.
- c. Alle Zeichen und Ausschilderungen müssen eindeutig erkennbar sein.
- d. Die Festlegung des Wegekonzeptes obliegt ausschließlich dem Kleinen Theater Haar.

IX. Lüftungskonzept bei Veranstaltungen im Saal

- a. Alle 60 Minuten ist eine Raumlüftung von mindesten 10 Minuten einzuhalten. Dabei sind alle Fenster und Türen, bei denen dieses möglich ist, weit zu öffnen, um einen guten und schnellen Luftaustausch sicher zu stellen.
- b. Der Abendspielleitung obliegt die Einhaltung der Lüftungsbestimmung.

X. Allgemeine Anweisungen zur Durchführung von Veranstaltungen

- a. Die maximale Besucherzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- b. Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um lange Warteschlangen im Kassenbereich zu vermeiden.
- c. Die Abendspielleitung ist für die Umsetzung der Vorgaben verantwortlich.

XI. Veranstaltungen im Theatersaal

- a. Alle geöffneten Eingänge sind mit Personal zu besetzen, um die Kontrollen sicher und verlässlich durchzuführen.
- b. Die Abendspielleitung hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

XII. Sonstige Schutzmaßnahmen:

Das Theater stellt durch weitere Schutzmaßnahmen sicher, dass das allgemeine Infektionsrisiko soweit wie möglich minimiert wird.

Dazu gehören:

- a. Kontaktlos funktionierende Wasserhähne in den Nassräumen.
- b. Desinfektionsstationen an allen Zugängen.
- c. Ein deutliches Gästeleitsystem.
- d. Türöffnungsmöglichkeiten mit dem Ellenbogen.
- e. Plexiglasabhängungen.
- f. Spuckschutzständer zwischen den Stuhlgruppen (auf Wunsch).